

Satzung
der Gemeinde Swisttal
für die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen und
Wohnunterkünften zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern,
Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 12.07.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S.966) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GV.NRW. S.1150) hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Swisttal unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufG NRW) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 95 und von
 2. ausländischen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) vom 28.03.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S 1156) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gemeinde mietet zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen auch Wohnungen, Häuser und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten an (im weiteren Unterkunft genannt). Diese unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Swisttal und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.
- (5) Bei dringendem Bedarf können auch andere Personen als die in Absatz 1 Genannten in den Räumlichkeiten dieser Satzung untergebracht werden.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der nutzenden Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder ein angemietetes Objekt zur Unterbringung eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält die nutzende Person gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des Wohnraums und die Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung sowie ggfls. die Hausordnung der angemieteten Objekte,
 3. die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft bzw. eines bestimmten Übergangsheims besteht nicht. Die nutzende Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb der Unterkunft/ des Übergangsheims oder in ein/e andere/s Unterkunft/ Übergangsheim verlegt werden. Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Gemeinde Swisttal nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim oder eine Unterkunft ist jede nutzende Person verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die nutzende Person
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung nach § 2 Abs. 2 oder die mündlichen Weisungen nach § 3 Abs. 3 Ziffer 2 verstoßen hat,
 4. trotz Mahnung fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einer Unterkunft mehr als 2 Monate nicht entrichtet hat,
 5. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist.

§ 4

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die nutzende Person hat das Übergangsheim bzw. die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn,
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. die nutzende Person den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW.2003, S. 24), zuletzt geändert am 08.07.2016 (GV.NRW.S. 557) zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene nutzende Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Gleiches gilt für die Sicherstellung von Möbeln, die ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Übergangsheime/ Unterkünfte gebracht werden, sowie für deren Entsorgung nach Auszug der Benutzer.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft/ des Wohnraums und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht der Übergangsheime/ Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime sowie der Unterkünfte nach § 1 Abs. 3 erhebt die Gemeinde eine kostendeckende Benutzungsgebühr, die monatlich anfällt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Form einer Grundgebühr und einer Nebengebühr erhoben. Mit der Grundgebühr werden die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten abgerechnet; sie wird pro Person erhoben. Ebenfalls pro Person werden die Verbrauchskosten als Nebengebühr erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig sind die nutzenden Personen der Übergangsheime bzw. der Unterkünfte. Benutzen Familien Übergangsheime oder Unterkünfte gemeinsam, haften alle Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Soweit die nutzende Person den Lebensunterhalt ausschließlich aus den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreitet, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis beginnt, sie endet mit dem letzten Tag des Benutzungsverhältnisses. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einem zugewiesenen Wohnraum in einen anderen, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (5) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr für den 1. Monat wird im Gebührenbescheid bekannt gegeben. Für die anschließenden Monate ist die Benutzungsgebühr am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig.

§ 6 a

Gebührenberechnung für Übergangsheime

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet, indem sämtliche verbrauchsunabhängigen Kosten durch die Gesamtfläche der Übergangsheime geteilt werden. Unter den verbrauchsunabhängigen Kosten versteht man die zurechenbaren Betriebskosten und anteiligen Verwaltungskosten. Die Gesamtfläche besteht

aus der Summe der Fläche der den Benutzern zugewiesenen Wohnflächen (reine Wohnfläche), und der Summe der Gemeinschaftsflächen in den Übergangsheimen. Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der Fläche des Zimmers an der Summe aller Zimmerflächen im jeweiligen Haus.

Die auf diesem Weg ermittelte Gebühr je m² wird mit der durchschnittlichen Wohnfläche je Person multipliziert. Die durchschnittliche Wohnfläche ergibt sich aus der Division der Gesamtfläche durch die Sollbelegung.

Diese Grundgebühr wird monatlich erhoben und beträgt derzeit 125,00 EUR. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Grundgebühr.

Bei der Unterbringung von Familien wird für die Minderjährigen die Pauschale mit einem Anteil von 60% erhoben, wenn eine Unterbringung im gleichen Raum erfolgt.

- (2) Neben der Grundgebühr sind die Verbrauchskosten (insbesondere Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Abfall, Versicherungen, Telefon) in Form einer personenbezogenen Pauschale als Nebengebühr zu entrichten. Sie wird berechnet, indem die gesamten verbrauchsabhängigen Kosten durch die Durchschnittsbelegung eines Jahres der Übergangsheime insgesamt geteilt werden.

Die Pauschale beträgt derzeit gerundet 70,00 EUR.

Sie wird jährlich anhand der tatsächlich in der jeweiligen Unterkunft entstehenden Verbrauchskosten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Verbrauchskosten für das Vorjahr erfolgt gegenüber den Nutzern nicht.

§ 6 b

Gebührenberechnung für Unterkünfte nach § 1 Abs. 3

- (1) Bei den Unterkünften nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ergibt sich die Grundgebühr durch Umlage der tatsächlichen Miete auf die nutzenden Personen oder Personengemeinschaften anhand der Sollbelegung.
- (2) Darüber hinaus werden für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (insbesondere Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Abfall, Versicherungen, Telefon) monatliche Abschläge erhoben. Diese Abschläge richten sich nach dem geschätzten Verbrauch, der sich an den Vorjahreswerten orientiert. Dieser geschätzte Verbrauch wird auf die nutzenden Personen oder Personengemeinschaften anhand der Sollbelegung umgelegt. Einmal im Jahr werden die Nebenkosten anhand der Jahresverbrauchsabrechnungen abgerechnet und der Abschlag gegebenenfalls angepasst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung der Gemeinde Swisttal für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 02.12.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal, den 12.07.2017

(Kalkbrenner)

- Bürgermeisterin -